

Martin Kraska
Klosbachstr. 10/PR
8032 Zürich
Zürich, den 03.10.2009
vorab per Email DV@eda.admin.ch

Direktion für *Völkerrecht*-DV
Bundeshaus Nord
3003 Bern

In re

National wirksame Beschwerde
(EMRK Art. 13)
wegen

wiederholt menschenrechtswidrigen Verweigerungen von Bewilligungen zur selbständig ärztlichen Tätigkeit durch die Zürcher „Gesundheits“-direktion seit 1974 und Folgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Bundesgesetze und *Völkerrecht* sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden gemäss BV Art. 190 *massgebend*.
2. Unter Bezugnahme auf wiederholt menschenrechtswidrige Verweigerungen von Bewilligungen zur selbständig ärztlichen Tätigkeit durch die Zürcher „Gesundheits“-direktion seit über 35 Jahren, rechtfertigt sich der guten Ordnung halber in Erinnerung zu rufen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK ungekündigt seit 28.11.1974 ratifiziert hat.
3. Mit Zulassung der Beschwerde *Application no. 8732/73* vom 27.05.1975 durch die Kommission und Bestätigung der Beschwerde *Application no. 13942/88* vom 19.04.1993 durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht selbständig ärztliche Tätigkeit seit 28.11.1974 auch für die Schweizer Eidgenossenschaft ***in fine*** unter dem zwingenden Schutz - ***ius cogens*** - des unantast-, unverzicht- & unverjährbaren *Self-Executing-Völkerrechts* - ***erga omnes partes*** - und bundesverfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien gem. EMRK und CCPR.
4. Von allgemeiner Tragweite ist das Urteil deshalb, weil der Gerichtshof, wie zuvor schon die Kommission, Art. 6-1 EMRK für anwendbar erklärt hat, also festgestellt hat, daß eine Streitigkeit betreffend die Bewilligung zur Ausübung selbständig ärztlicher Tätigkeit als "Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" zu qualifizieren ist, was unter anderen der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich und Herrn Jean-François Egli, Präsident BGer, vom Bundesamt für

Justiz am 21.04.1993 mitgeteilt worden ist, woraus hervorgeht, daß das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden offiziell in Kenntnis gesetzt worden sind, weil gem. BV Art. 190 für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden absolut und ohne jede Einrede *Völkerrecht* massgebend ist.

5. Die Schweizer Eidgenossenschaft ist gem. EMRK Art. 46-1 verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.
6. Das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden müssen demzufolge gem. EMRK Art. 17 i.V.m. Art. 46-1 das CIVIL RIGHT auch der Ermächtigung vom 19.10.1982 zur selbständigen Berufsausübung als Arzt im Kanton Zürich *völkerrechtlich* unantast-, unverjähr- & unverzichtbar verfahrensgarantiert *self-executing* schützen, vollziehen, vollstrecken & verwirklichen.
7. Die Schweizer Eidgenossenschaft darf daher seit 28.11.1974, bestätigt mit Urteil vom 19.04.1993 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, nicht (mehr) behaupten, die Schweizer Eidgenossenschaft habe Rechtssachen hinsichtlich selbständig ärztlicher Tätigkeit *menschenrechtskonform* untersucht, beurteilt und verkündet.
8. Behauptet die Schweizer Eidgenossenschaft wie vorliegenden Falls, vertreten durch das Bundesgericht und andere rechtsanwendende Behörden, sie habe hinsichtlich der Ermächtigung vom 19.10.1982 zur selbständigen Berufsausübung als Arzt im Kanton Zürich und Folgen menschenrechtskonform gehandelt, ist das Gegenteil der Fall, indem das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden weder die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK verwirklicht noch dem Urteil vom 19.04.1993 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Folge geleistet und indem das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden die EMRK vorsätzlich verletzt und den EGMR vorsätzlich wiederholt mit Vehemenz mißachtet - **contempt of court** - haben.
9. Daher ist die Schweizer Eidgenossenschaft zu rügen und *völkerrechtlich **verpflichtet***, gem. EMRK Art. 46-1 verfahrensgarantiert, ohne Verzug und ohne Einschränkung, ***de iure & de facto self-executing in fine***:
 - bestehende Verletzungen zu beseitigen;
 - drohende Verletzungen zu verbieten;
 - Wiedergutmachung im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* wie der Zustand heute ohne Menschenrechtsverletzung wäre zu verwirklichen.

Für Ihre werte Aufmerksamkeit dankend;

freundliche Grüsse

Zur Kenntnis an:

- Interessierte
- www.hydepark.ch

Martin Kraska
Individualbeschwerdeführer
Opfer, Verletzter & Geschädigter